

Das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes

von Dipl.-Ing. Hans Czakert

Die verschiedenen Förderungssysteme in der österreichischen Agrarwirtschaft sind zu einem wichtigen Grundelement zur Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes geworden. Österreich hat mit seinem Maßnahmenprogramm, das gezielt auf die spezifischen Produktionsvoraussetzungen innerhalb unseres Landes Rücksicht nimmt, den Bauern einen wesentlichen Beistand im immer härter werdenden agrarischen Wettbewerb gegeben. Einen allgemeinen Überblick über die einzelnen Maßnahmen gibt uns Dipl.-Ing. Hans Czakert im nachstehenden Beitrag.



Mit dem Begriff „Agenda 2000“ hat die Europäische Union die Entwicklung des ländlichen Raumes als zweite Säule der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eingeführt. Als Ziele wurden die Abgeltung der über die Produktion hinausgehenden Leistungen der Bauern, die Strukturverbesserung und die Verbesserung der Lebens- und Wettbewerbsbedingungen für die Bevölkerung des ländlichen Raumes definiert.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden verschiedene, teilweise sogar widersprüchliche EU-Rechtsnormen zu einer einzigen Verordnung (VO 1257/99) zusammengefasst und die Finanzierung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-G) sichergestellt.

Programmübersicht

Österreich hat als erstes EU-Mitgliedsland ein horizontales, d.h. im ganzen Bundesgebiet gültiges Programm für die Entwicklung des ländli-

chen Raumes am 01.09.1999 eingereicht und auch als erster Staat die Genehmigung durch die Europäische Kommission erhalten. Das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes enthält alle für Österreich wichtigen Maßnahmen, die im Rahmen der EU-Ratsverordnung 1257/99 angeboten werden:

- Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL)
- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AZ)
- Einzelbetriebliche Investitionsförderung und Niederlassungsprämie für Junglandwirte
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen
- Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Art 33, früher Ziel 5b)
- Berufsbildung

Mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind ver-

schiedene, in den einzelnen Bundesländern oft unterschiedliche Förderstellen betraut; die folgenden Angaben gelten für Tirol.

Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL 2000)

Bereits mit der Reform der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) von 1992 hat die EU Beihilfen für landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt und den Erhalt des ländlichen Lebensraumes ausgerichtet sind, eingeführt. Österreich hat diese Möglichkeit, den Bauern die von ihnen für die nachhaltige Bewirtschaftung des ländlichen Raumes und für die Erhaltung der natürlichen Umwelt erbrachten Leistungen abzugelten, durch die Einführung des Österreichischen Programmes für eine Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) konsequent ausgenutzt.

Die EU betont die Wichtigkeit einer umweltgerechten

Das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes enthält alle für Österreich wichtigen Maßnahmen, die im Rahmen der EU-Ratsverordnung 1257/99 angeboten werden

ERDBEWEGUNGEN - TRANSPORTE BEGRÜNUNGEN

Andreas Silberberger

A-6361 Hopfgarten, Bahnhofstraße 8
Tel. 0 53 35/22 52, 25 18, Auto-Tel. 0 663/59 7 31

GESMBH & CO KG



Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie
FORST- und ALPWEGEBAU

**Begrünungsmaschine für
Wegböschungen, Skipisten usw.**

NEU

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT 325LN • CAT-Laderaupen • Allrad + Mobilbagger • Spinne KAMO 4 x • Spinne KAMO 4 x mobil • CAT-Lader • LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser • Spezialbohrlafette für Sprengarbeiten • Kleinbagger • Bagger-CAT 320

Landwirtschaft insofern, als sie festlegt, dass derartige Maßnahmen in jedem Mitgliedstaat angeboten werden müssen und dass diese Maßnahmen weiterhin durch die Gemeinschaft mit 75 % in Ziel I - Gebieten und mit 50 % außerhalb dieser Gebiete finanziert werden.

Das ÖPUL 2000 besteht - so wie bisher - aus zwei Teilen, wobei die Förderungen des Teil A in ganz Österreich angeboten werden, während die im Teil B gültigen Bestimmungen auf die Bedingungen der Berglandwirtschaft des jeweiligen Bundeslandes zugeschnitten sind.

Ausgleichszulage (Bergbauernförderung)

Für die Gewährung der Ausgleichszulage ist die Zuordnung zum „Benachteiligten Gebiet“ nach den Abgrenzungskriterien der EU Voraussetzung. Damit sind solche Gebiete gemeint, in denen die natürlichen Produktionsbedingungen (z.B. durch die Höhenlage, die Steilheit der Flächen oder die Entfernung der Flächen zum Hof) im Vergleich zu sogenannten land-

wirtschaftlichen Gunstlagen deutlich erschwert sind. Tirol ist zur Gänze als benachteiligtes Gebiet anerkannt.

Die Förderung der Bergbauernbetriebe hat in Österreich und speziell in Tirol eine lange Tradition; auch die EU hat erkannt, dass für die Sicherstellung der Vielfachfunktionen und für die Ressourcenerhaltung auch in Zukunft ein Beitrag der Gesamtbevölkerung für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen unumgänglich ist. Mit der Ausgleichszulage sollen also die natürlichen Benachteiligungen für unsere Bergbauernbetriebe, die sich durch ungenügende Flächenausstattung, höheren Betriebsmittel- und Arbeitskräfteeinsatz oder fehlende Diversifizierungsmöglichkeiten und damit geringere Einkommenschöpfung beschreiben lassen, ausgeglichen und damit die möglichst flächendeckende Weiterbewirtschaftung unseres Lebensraumes gesichert werden.

Förderanträge für die Ausgleichszulage wie auch für das ÖPUL sind im sogenannten Mehrfachantrag über die

Bezirkslandwirtschaftskammern einzubringen.

Investitionsförderung und Niederlassungs- prämie

Eine Förderung von Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb sowie die gezielte Förderung von Junglandwirten über die Förderung der ersten Niederlassung einerseits und andererseits über einen erhöhten Fördersatz bei Investitionen wird auch im neuen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu teilweise besseren Konditionen möglich sein. Besonders für die kleinstrukturierten Landwirtschaftsbetriebe Tirols ist dabei der Wegfall der Diskriminierung von Nebenerwerbslandwirten eine große Verbesserung gegenüber der abgelaufenen Programmplanungsperiode.

Gegenstand der Investitionsförderung ist die Unterstützung einzelbetrieblicher Vorhaben, die der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Anhebung von Qualitäts-, Hygiene- oder Tiergerechtigkeitsstandards oder der Schaffung zusätzlicher Einkommensalternativen dienen. Eine reine Erhöhung der Produktionskapazität, etwa durch die Erhöhung des Viehbesatzes über den erlaubten Maximalwert je Flächeneinheit hinaus ist aber grundsätzlich nicht förderbar.

Förderanträge sind bei der Abteilung Landwirtschaftlicher Hochbau beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.



Verarbeitung und Vermarktung

Diese Maßnahme zielt auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Ernährungswirtschaft (bei gleichzeitiger Anbindung an die heimische Landwirtschaft) ab. Gefördert werden dabei Investitionen zur Erfüllung von neu eingeführten Hygiene- sowie Qualitätsvorschriften, aber auch zur Erweiterung der Lager-, Vermarktungs- und Verarbeitungskapazitäten. Projektschwerpunkte im neuen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes sind vor allem die Entwicklung und Markteinführung innovativer Produkte zur Erhöhung der Attraktivität der Produktpalette, die Optimierung der Logistik, Prozessinnovationen, die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie Investitionen im Bereich des Umweltschutzes und der Rationalisierung.

Förderabwicklungsstelle für die Projekte der Lebensmittelindustrie ist der ERP - Fonds, dem auch die Beurteilung der Förderwürdigkeit sowie die Auszahlung der Fördermittel übertragen ist.

Förderung der Forstwirtschaft

Durch die Aufnahme von forstlichen Förderungsmaßnahmen in das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes soll die Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer im öffentlichen Interesse

liegenden Leistungen gefördert werden. Die Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, die Verbesserung der Nutzwirkung und die Sicherung der Holzproduktion sollen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft sowie zur Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt beitragen.

Der Zugang zu den Fördermitteln ist für alle Waldeigentümer offen, die folgenden Maßnahmen können ohne einschränkende Gebietskulisse angeboten werden:

- Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder
- Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder
- Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Wäldern mit erhöhter Schutz- oder Wohlfahrtswirkung
- Erschließungsmaßnahmen
- Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Innovation und Information, Förderung von Waldbesitzervereinigungen

Letztendlich ist auch der Wiederaufbau eines durch Elementarereignisse geschädigten oder zerstörten forstwirtschaftlichen Produktionspotentials

Bestandteil der Forstmaßnahmen.

Das Forstkapitel des ländlichen Entwicklungsprogrammes wird über die Landesforstdirektion beim Amt der Tiroler Landesregierung abgewickelt.

Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Art. 33, früher Ziel 5b)

Der Ansatz einer vernetzten und integrierten Entwicklung ländlicher Räume bildete bereits im Rahmen der Ziel 5b-Programme die Grundphilosophie für eine eigenständige und nachhaltige Entwicklung schwacher ländlicher Gebiete, den Ziel 5b-Regionen. Dieser bisherige regionale Ansatz und damit die auf das Ziel 5b- bzw. Ziel 1-Gebiet beschränkte Einsatzmöglichkeit ist jedoch mit Beginn des Jahres 2000 in einen horizontalen Ansatz übergeführt worden. Das heißt, die Anwendung der Maßnahmen des Art. 33 wird zukünftig im ganzen Bundesgebiet möglich sein. Die auf das Ziel 5b nachfolgende Ziel 2 Kulisse wird nur mehr für gewerbliche und industrielle Projekte relevant sein. In Berggebieten, die

Für die Gewährung der Ausgleichszulage ist die Zuordnung zum „Benachteiligten Gebiet“ nach den Abgrenzungskriterien der EU Voraussetzung



Ein besonderer Förderungsschwerpunkt ist die Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte

als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft sind, gibt es grundsätzlich auch keine Notwendigkeit zur Differenzierung der Förderintensitäten.

Zentrales Element der Maßnahmen nach Art. 33 ist, so wie auch im bisherigen Ziel 5b-Programm, die Förderung von vernetzten Aktivitäten und gemeinschaftlichen Projekten. Die überbetriebliche agrarische Zusammenarbeit oder die Kooperation mit außeragrarisches Sektoren stellt die Grundvoraussetzung der Förderfähigkeit dar, einzelbetriebliche Förderungen finden in diesem Kapitel keine Berücksichtigung.

Im gesamten Bundesgebiet werden folgende Maßnahmen angeboten:

- Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte
- Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung
- Diversifizierung sowie Neuausrichtung im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich
- Energie aus Biomasse sowie andere Energiealternativen
- Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen
- Verkehrserschließung ländlicher Gebiete
- Kulturlandschaftspflege und Landschaftsgestaltung

Zum Autor:

Dipl.-Ing. Hans Czakert ist Mitarbeiter beim Amt der Tiroler Landesregierung in der Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung

Die Förderschwerpunkte in Tirol werden wohl auch weiterhin in den Bereichen ländliche Verkehrserschließung sowie der Trennung von Wald und Weide liegen, darüber hinaus soll vor allem die Verarbeitung

und Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte gefördert werden. Besonderes Gewicht wird auch den gemeinschaftlichen Diversifizierungsprojekten beigemessen, die den Landwirtschaftsbetrieben durch die Errichtung kleiner Biomasseheizanlagen, in der bäuerlichen Tourismuswirtschaft oder durch das Anbieten kommunaler und sozialer Dienstleistungen zusätzliches Einkommen bringen.

Förderanträge für Gemeinschaftsprojekte nach Art. 33 sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung, einzubringen.

Qualifizierung

Wichtigstes Kriterium für die Zukunft des ländlichen Raums ist und bleibt der Mensch mit seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen. Die sogenannten „weichen“ Faktoren wie Motivation, Bildung, Beratung, Akzeptanz und Innovationsbereitschaft sind letztlich die entscheidenden Faktoren für die Entwicklung im ländlichen Raum.

Die Berufsbildungsförderung fasst die Bildungsförderung aus der ehemaligen 5b-Gebietsförderung, die forstli-

che Bildung und die ÖPUL-Bildungsmaßnahmen zusammen und erweitert diese, sodass als Zielgruppe alle jene Personen, welche mit Fragen der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum befasst sind, angesprochen werden.

Förderstelle für Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ist die Landeslandwirtschaftskammer für Tirol.

Finanzielle Situation

Österreich hat mit 9,7% einen deutlich überproportionalen Anteil an den gesamten, für die ländliche Entwicklung vorgesehenen Mittel von der Europäischen Kommission zugeteilt bekommen: 423 Mio. EURO also ca. 5,8 Mrd. ATS jährlich.

Es stehen somit für das Österreichische Programm knapp 41 Milliarden ATS für die neue Periode bis zum Jahr 2006 seitens der EU zur Verfügung. Dieser Betrag wird durch die im Verhältnis 60% Bund/40% Länder aufzubringende nationale Kofinanzierung fast verdoppelt. Für die einzelnen Bundesländer sind von diesem Gesamtbetrag je nach Bedarf in jeder Maßnahme unterschiedliche Anteile reserviert, die insgesamt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sollten auf jeden Fall ausreichen, die flächendeckende Bewirtschaftung unserer Kulturlandschaft sicherzustellen und die Entwicklung unseres Lebensraums positiv zu beeinflussen. ■